

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14. 9. 1972 beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist als Rechtsgrundlage für den geplanten Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 43 von Hesselbach nach Dümmlinghausen (III. Bauabschnitt) dringend erforderlich. Der Bebauungsplan setzt deshalb insbesondere die benötigten Verkehrsflächen fest und sieht im Zusammenhang damit eine geordnete Bebauung beiderseits der G 43 vor. Im Bereich der Ortslage Dümmlinghausen wird im Zusammenhang mit der Einmündung der G 43 in die Hagener Straße (L 337) eine neue Aggerbrücke erforderlich.

Flächenbilanz	Fläche in ha
Allgemeines Wohngebiet	0,81
Mischgebiet	3,40
Nettobauland	4,21
Öffentliche Grünanlage	0,90
Verkehrsflächen	1,14
Fläche für Versorgungsanlagen	0,01
Bruttobauland	6,26
Wasserflächen	0,58
Flächen für die Landwirtschaft	0,41
Flächen für die Forstwirtschaft	0,72
Gesamtfläche Plangebiet	7,97

Aufnahmevermögen und Dichtewerte	Bestand	Planung	Gesamt
Wohneinheiten	35	20	55
Einwohner (E)	100	55	155
E/ha netto (WA + MI)	24	-	37
E/ha Bruttobauland	19	-	29
1 Hotel	x		
3 gew. Kleinbetriebe	x		

Der Ausbau der öffentlichen Grünanlage ist bereits durchgeführt.
Die Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen verursacht voraussichtlich die nachstehend aufgeführten Kosten in Höhe von 2.252.500,00 DM.

Gummersbach, den 12. 5. 1976



.....

(Reif)

Städt. Oberbaurat)

Dieser Plan hat gemäß § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 20. August 1976 bis 20. September 1976 öffentlich ausgedogen.

Gummersbach, den 15. Dez. 1976

gez. Fülkes
Bürgermeister (Siegel)

gez. Mehl
Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Gummersbach am 26. Okt. 1976 als Satzung beschlossen worden.

Gummersbach, 15. Dez. 1976

gez. Fülkes
Bürgermeister (Siegel)

gez. Mehl
Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Anlegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist am erfolgt.